



GESUNDHEIT AROSA

Taxordnung 2021

Alterszentrum

gültig ab 1. Januar 2021



Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alterszentrum Arosa.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine Kostensprache durch den Wohnkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt vom Bewohner mitzubringen.

1. Weitere allgemeine Bestimmungen

Das Alterszentrum Arosa hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Alterszentrum Arosa keine Haftung.

Das Alterszentrum Arosa ist Mitglied des Vereins Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden. Die Ombudsperson bietet sich für die Schlichtung von Konflikten zwischen allen Beteiligten im Alters- und Spitexbereich an.

Die Telefon-Nr. der Ombudsperson lautet 0844 80 80 44.

2. Pensionstaxe/Pensionsleistungen

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Tägliche Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Tee, Kaffee, Wasser und Früchte
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Wäsche: Einsammeln, Waschen und Verteilen der Heim- (Bett- und Frotteewäsche) und Privatwäsche – ohne Drittkosten wie Näharbeiten und chemische Reinigung
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle nach Bedarf (mind. 2x pro Woche)
- Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge

3. Pflorgetaxe/Pflegeleistungen

Die Pflorgetaxen (Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungs-Verordnung KLV) werden mit dem BESA LK 2010 in 5 Themenbereichen und 10 Massnahmenpaketen ausgewiesen und einer von 12 Tarifestufen zugeordnet.

Die 5 Themenbereiche im LK 2010

- Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis & Orientierung, Sozialverhalten, Affektregulierung)
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoff-/Wund-/Hautversorgung)

Das Alterszentrum Arosa verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohner nur gemäss dem Erwachsenenschutzrecht einzuschränken und die gesetzliche Vertretung umgehend zu informieren.



4. Betreuungstaxe/Betreuungsleistungen

Zu den Betreuungsleistungen gehören Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen und die Pflegeleistungen bilden eine untrennbare Einheit. Der Tarif für die Betreuungsleistung wird unabhängig von der Pflegebedarfsstufe erhoben.

5. Pflegematerial

Das Pflegematerial nach MiGel ist in der Pflorgetaxe enthalten. Hygiene- und Toilettenartikel werden bei Bedarf durch uns abgegeben und an den Bewohner verrechnet.

6. Ferienangebot

Mit dem Angebot von Ferienbetten bezwecken wir die Entlastung von pflegenden Angehörigen oder Ferien für pflege- und betreuungsbedürftige. Die Leistungen für die Benutzer der Ferienbetten sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Alterszentrum Arosa. Die Benützung der Ferienbetten ist auf 4 Wochen begrenzt. Die pflegerische und betruerische Einstufung der Benutzer der Ferienbetten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

7. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt (Verlängerungen müssen individuell beantragt werden. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten/ Bewohner keine Pflegekosten übertragen werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/ Kanton) finanziert.

8. Tages-/ Nachtbetreuung

Die Kosten für die Tages- oder Nachtbetreuung werden ebenfalls in Pensions-, Pflege- und Betreuungskosten aufgeteilt. Sie werden abgestuft gemäss BESA LK 2010 berechnet.

9. Übrige Dienstleistungen

Dienstleistungen und Materialien, welche nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet (siehe Anhang zu dieser Taxordnung).

10. Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit/Austritt

Eine Ermässigung der Taxe wird wie folgt gewährt:

Abwesenheiten Spital/ Ferien

- Ab dem ersten Tag der Abwesenheit werden die Pensionstaxen abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.
- Der Verlegungs- und Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.

Austritt Ferienaufenthalter

- Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- Auf der Schlussrechnung werden die Kosten für die Zimmeraufgabe erhoben.

Todesfall/Austritt

- Die Kosten für Pflege und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag/Austrittstag. Der Todestag/Austrittstag wird verrechnet.
- Nach erfolgter Zimmerräumung wird die Pensionstaxe abzüglich des Verpflegungsanteils weitere 3 Tage verrechnet.
- Auf der Schlussrechnung werden die Todesfallkosten erhoben.

11. Finanzierung der Taxen

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten sowie Erträge aus privaten Vermögenswerten.

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Hilflosenentschädigung (HE)

Hilflosenentschädigung kann bei einer mittleren und schwereren Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage

Sozialversicherung Graubünden/ Dienstleistungen www.sva.gr.ch

oder

Pro Senectute Graubünden Beratung <https://gr.prosenectute.ch/de.html>

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

12. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 20 Tagen zu erfolgen. Die Bezahlung der Rechnung ist auch per LSV möglich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherer-Anteil an den Pflegeleistungen (monatlich) wird der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung gestellt.

13. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt die Bewohnerin oder der Bewohner.

Die Tarife für Dauer- und Ferienaufenthalt, Akut- und Übergangspflege sowie der Tages- und Nachtstruktur können in der Administration der Gesundheit Arosa AG, Alterszentrum angefordert werden.

